

HUNDE

Für das Halten von Hunden ist die Stadtgemeinde Gleisdorf ermächtigt bzw. verpflichtet, eine **Abgabe** einzuheben.

Die Abgabe ist für jeden im Gebiet der Stadt Gleisdorf gehaltenen Hund, der mehr als drei Monate alt ist, zu entrichten.

Wer einen Hund auf Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.

Pflicht zur Anmeldung/Abmeldung

Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen 2 Wochen beim Gemeindeamt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als erworben.

Zugelaufene Hunde gelten als erworben, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben werden.

Sollten Sie Ihren Hund nicht mehr besitzen, muss dieser binnen einem Monat beim Gemeindeamt abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

Befreiungen gibt es für

- a) Diensthunde des Polizei-, Gendarmerie- und Zolldienstes, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden;
- b) Wachhunde in Strafanstalten;
- c) Diensthunde des beeideten Forst und Jagdschutzpersonals in der für die Durchführung des Forst und Jagdschutzdienstes erforderlichen Anzahl;
- d) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind;
- e) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- f) Wachhunde in land und forstwirtschaftlichen Betrieben, soweit diese im Entsiedlungsgebiet der Steiermark (Kundmachung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 371/1937) gelegen sind.

Hundemarke: € 1,45

Informationen und Hundeanmeldung im

Service-Center

Meldeamt, Zimmer 9

Florianiplatz 13, 8200 Gleisdorf

Tel. 03112 / 26 01-223